



**Augsburger Traditionsvereinigung
ehem. K.B. 4. Chevauleger-Regt. „König“
und anderer Kavallerie-Regimenter
von 1891 e.V.**



**S a t z u n g
der**

**Augsburger Traditionsvereinigung ehemals
Königlich-Bayerisches 4. Chevauleger-Regiment „König“
und anderer Kavallerie-Regimenter von 1891 e.V.
-erstmalig gegründet am 17. Oktober 1891-**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „Augsburger Traditionsvereinigung ehemals Königlich-Bayerisches 4. Chevauleger-Regiment „König“ und anderer Kavallerie-Regimenter von 1891 e.V.“. Er ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Augsburg unter Nr. 1144 und hat seinen Sitz in Augsburg.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Erforschung der bayerischen Armeegeschichte und im besonderen hiervon die Erfassung der Geschichte des ehemaligen Königlich-Bayerischen 4. Chevauleger-Regiments „König“ und der anderen Kavallerie-Regimenter.
2. Förderung und Pflege aller Maßnahmen, die dem Vereinszweck in der militärischen Brauchtumpflege, bei öffentlichen Auftritten, bei Museen und Kunstausstellungen, sowie Kulturausstellungen entsprechen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung entsprechender wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



**Augsburger Traditionsvereinigung
ehem. K.B. 4. Chevauleger-Regt. "König"
und anderer Kavallerie-Regimenter
von 1891 e.V.**



6. Der Verein ist unabhängig, überparteilich und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern.
2. Jede männliche Person, die in deutschen oder verbündeten Streitkräften in Ehren gedient hat, kann als ordentliches Mitglied aufgenommen werden, ebenfalls aktive Soldaten.
3. Jede Person, die volljährig ist, männlichen oder weiblichen Geschlechts, jedoch nicht gedient hat, kann als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
4. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein und den Vereinszweck erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch an die Beitragspflicht nur entsprechend des jeweiligen Vorstands- bzw. Mitgliederversammlungsbeschlusses gebunden.

§ 4 Entstehung der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen mit gutem Ruf werden, wenn sie die Aufnahme schriftlich beim Vorstand beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft, bzw. die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Kindern und Jugendlichen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Ausschluß.



**Augsburger Traditionsvereinigung
ehem. K.B. 4. Chevauleger-Regt. "König"
und anderer Kavallerie-Regimenter
von 1891 e.V.**



2. Der freiwillige Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluß des Kalenderjahres zu erfolgen.
3. Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch die Vorstandschaft ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist,
 - b) bei groben oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - d) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Disziplin des Vereins berührenden Gründen.
4. Über den Ausschluß entscheidet zunächst die Vorstandschaft mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluß mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
5. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses eingelegt werden. Die nächstfolgende Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
6. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem ausgeschlossenen Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und Rückgabe von empfangenem Vereinseigentum. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.



**Augsburger Traditionsvereinigung
ehem. K.B. 4. Chevauleger-Regt. "König"
und anderer Kavallerie-Regimenter
von 1891 e.V.**



§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden der Vorstandschaft. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Er ist geschäftsführend tätig.

§ 8 Die Vorstandschaft

Sie besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Beisitzer.. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandschaft wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine neue Vorstandschaft ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl der Vorstandschaft ist möglich.

Der Vorstandschaft obliegt die Führung des Vereins. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so führt die nächste Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl durch. Scheidet der 1. oder 2. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so ist innerhalb von 2 Monaten eine Ergänzungs- oder Neuwahl durch die Mitgliederversammlung durchzuführen.

In die Vorstandschaft können ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder gewählt werden. Für den 1. und 2. Vorsitzenden gilt ein Mindestalter von 21 Jahren. Die Vereinigung von 2 Vorstandsämtern in einer Person ist unzulässig.

Die Bestellung der Vorstandschaft während der Amtszeit kann nur widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund für den Widerruf vorliegt nach § 27 (2) BGB.



**Augsburger Traditionsvereinigung
ehem. K.B. 4. Chevauleger-Regt. "König"
und anderer Kavallerie-Regimenter
von 1891 e.V.**



§ 9 Aufgaben der Vorstandschaft

Der Vorstandschaft obliegt die Führung der Geschäfte des Vereins. Sie entscheidet über:

- a) die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern
- b) die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist,
- c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Diese wird von einem der Vorsitzenden einberufen. Sie findet im laufenden Kalenderjahr im 1. Quartal statt. Außerdem werden die Zusammenkünfte in regelmäßigen Abständen durchgeführt.

Die Mitglieder werden dazu jeweils schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen eingeladen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 11 Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in allen Versammlungen führt einer der Vorsitzenden, der dann Versammlungsleiter ist, bei dessen Verhinderung ein von ihm bestimmter Vertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, es sei denn, Gesetz oder Satzung bestimmen etwas anderes.



**Augsburger Traditionsvereinigung
ehem. K.B. 4. Chevauleger-Regt. "König"
und anderer Kavallerie-Regimenter
von 1891 e.V.**



3. Für die Wahl von Vorstand und Kassenprüfer ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Gewählt ist, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann.
4. Bewerben sich für die in Abs. 3 genannten Ämter mehr als 2 Personen und kann keine von ihnen eine Stimmenmehrheit für sich erlangen, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erlangten. Im zweiten Wahlgang gilt als gewählt, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt vor allem

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung durch die Vorstandschaft,
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- c) Entlastung der Vorstandschaft
- d) Festsetzung der Beiträge,
- e) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- f) Endgültige Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern,
- g) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Beschlüsse des Vorstandes und der Versammlungen bedürfen der Schriftform und sind durch den Versammlungsleiter und den Schriftführer unterschriftlich zu bestätigen.

§ 14 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung beschließt ausschließlich die Mitgliederversammlung. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen in der Tagesordnung aufzuführen. Ein Beschluß, der eine Satzungsänderung enthält, bedarf einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller abgegebenen Stimmen.



**Augsburger Traditionsvereinigung
ehem. K.B. 4. Chevauleger-Regt. "König"
und anderer Kavallerie-Regimenter
von 1891 e.V.**



§ 15 Geschäftsjahr und Beiträge
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der jeweils bis zum 31. Januar im Voraus fällig ist. Bei Eintritt im Laufe des Jahres ist der Beitrag zeitanteilig zu entrichten, spätestens 4 Wochen nach dem Beitritt.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Vereinigung teilzunehmen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Auflösung des Vereins erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte 2 Liquidatoren.
3. Das bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Barvermögen ist dem Volksbund Deutscher Kriegsgräberfürsorge, Landesverband Bayern e.V., München, zuzuführen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Sachvermögen ist dem Bayerischen Armeemuseum, Ingolstadt, zu übergeben. Gleiches gilt für die schriftlichen Unterlagen des Vereins.



**Augsburger Traditionsvereinigung
ehem. K.B. 4. Chevauleger-Regt. "König"
und anderer Kavallerie-Regimenter
von 1891 e.V.**



Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluß über die Satzungsänderung vom 28.05.2009 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Augsburg, den 03.November 2010